

BESCHLUSSVORLAGE V0613/24 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Bürgeramt
	Kostenstelle (UA)	1160
	Amtsleiter/in Telefon	Neubauer, Walter 3 05-15 50
	E-Mail	wahlen@ingolstadt.de
	Datum	08.08.2024

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	17.10.2024	Vorberatung	
Stadtrat	22.10.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Berufung der Wahlleitung für kommunale Wahlen
(Referenten: Herr Kuch und Herr Müller)

Antrag:

1. Unter der Bedingung, dass im Frühjahr 2025 eine vorzeitige Neuwahl zum Oberbürgermeisteramt stattfindet, wird für die Stadt Ingolstadt die Wahlleitung berufen.
2. Für die Kommunalwahl 2026 wird ebenfalls die Wahlleitung berufen.
3. Für beide Wahlen wird jeweils Herr Berufsmäßiger Stadtrat Dirk Müller zum Wahlleiter berufen. Zu seinem Stellvertreter wird jeweils Herr Walter Neubauer, Leiter des Bürgeramts, berufen.

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes beruft der Stadtrat den Oberbürgermeister, eine der weiteren Bürgermeisterinnen oder einen der weiteren Bürgermeister, eine der weiteren stellvertretenden Personen, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt oder aus dem Kreis der in der Stadt Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für kommunale Wahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter oder zu dessen / deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister oder zum Stadtrat als sich bewerbende Person aufgestellt wird, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung leitet oder Beauftragte / Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen / deren Stellvertretung ist.

Mit der vorsorglichen Berufung der Wahlleitung für eine mögliche Oberbürgermeister-Zwischenwahl wird eine Sondersitzung des Stadtrats extra zu diesem Zweck vermieden. Diese wäre ansonsten erforderlich, weil sofort nach Festsetzung eines Wahltermins durch die Regierung von Oberbayern die Handlungsfähigkeit der Wahlleitung gegeben sein muss (u.a. für unverzüglich vorzunehmende Bekanntmachungen und Aufgaben im Zusammenhang mit den einzureichenden Wahlvorschlägen).

Auch kann bei dieser Gelegenheit zusätzlich die Wahlleitung für die Kommunalwahl 2026 berufen werden, da bereits im Laufe des Jahres 2025 erste und laufende Wahlleitungsaufgaben für die reguläre Kommunalwahl 2026 anstehen.

Nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 GLKrWG beginnt die Amtszeit der Wahlleitung mit ihrer Berufung. Einer Berufung bereits zum jetzigen frühen Zeitpunkt steht gesetzlich nichts entgegen.